

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 29. 3. 2006

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Umweltministerium	
Bek. 3. 3. 2006, Vorschlagswesen in der Landesverwaltung; Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen im Jahr 2005	197	Bek. 15. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG	202
Bek. 3. 3. 2006, Anerkennung der Hans-Georg-Ring-Stiftung	199	Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 3. 3. 2006, Anerkennung der Dr. med. Helene-Marie Fastje-Stiftung	199	Bek. 15. 3. 2006, Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG; Öffentliche Bekanntmachung	202
Bek. 3. 3. 2006, Anerkennung der Karlheinz-Hartmann-Stiftung	199	Landesmedienanstalt	
Bek. 3. 3. 2006, Anerkennung der Monte Cassino Stiftung in Gedenken an Richard Hartinger (18. 9. 1900–21. 5. 1944)	199	Bek. 8. 3. 2006, Ausschreibung der UKW-Frequenz Hannover 107,4 MHz	203
Bek. 10. 3. 2006, Anerkennung der Stiftung Kardinal von Galen – Kath. Bildungszentrum im Oldenburger Land –	199	Landeswahlleiter	
RdErl. 23. 3. 2006, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2005	199	Bek. 14. 3. 2006, Kommunalwahlen am 10. 9. 2006; Bekanntmachung nach § 29 Abs. 1 NKWO	203
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 8. 3. 2006, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG, Wetschen)	203
Bek. 8. 3. 2006, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes – Programmjahr 2007 –	200	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 16. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Siemke, Dannenberg)	204
F. Kultusministerium		Bek. 13. 3. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Firma Bio Energie Luhetal GmbH & Co. KG i. G., Oldendorf (Luhe)]	204
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 29. 3. 2006, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Anlage zur Reparatur von Schiffskörpern in Cuxhaven)	204
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Rechtsprechung	
RdErl. 9. 3. 2006, Tierschutz; Überspannung von Teichanlagen	201	Bundesverfassungsgericht	205
Bek. 10. 3. 2006, Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen für Pferderennen	202	Stellenausschreibungen	205
		Neuerscheinungen	205/206

B. Ministerium für Inneres und Sport

Vorschlagswesen in der Landesverwaltung; Anerkennung von Verbesserungsvorschlägen im Jahr 2005

Bek. d. MI v. 3. 3. 2006 – 12-02126/100 –

Viele Verbesserungsmöglichkeiten offenbart erst der Berufsalltag. Das Vorschlagswesen hat zum Ziel, von solchen in der Praxis gewonnenen Erkenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfahren, damit die Verbesserungen für die Landesverwaltung nutzbar gemacht werden können. Daher werden alle Beschäftigten im niedersächsischen Landesdienst gebeten, ihr Arbeitsumfeld kritisch zu prüfen und ihre Ideen und ihr Wissen durch Verbesserungsvorschläge einzubringen. Vorschläge von Beschäftigten der Verwaltungen der niedersächsischen Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise und der unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Zusam-

menhang mit der Anwendung von Landesvorschriften sind ebenfalls willkommen. Auf diese Weise kann jeder Einzelne dazu beitragen, Arbeitsabläufe zu optimieren, Haushaltsmittel sparsamer und effektiver einzusetzen, aber auch den Schutz der Umwelt oder die Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern.

Nähere Informationen zum landesweiten Vorschlagswesen können auf den Internet-Seiten des MI (www.mi.niedersachsen.de) unter dem Thema „Verwaltungsmodernisierung & Organisation der Landesverwaltung“ eingesehen werden. Verbesserungsvorschläge können jederzeit beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover, E-Mail-Adresse: Vorschlagswesen@mi.niedersachsen.de, eingereicht werden.

Im Jahr 2005 hat der Prüfungsausschuss für das Vorschlagswesen 26 Vorschlägen eine Anerkennung ausgesprochen und sie mit Geldprämien belohnt. Die Einsenderinnen und Einsender von 33 weiteren Vorschlägen konnten sich über eine Ideenprämie freuen

Nr.	Name	Vorname	Dienststelle	Kurzbezeichnung des Vorschlags	Prämie EUR
5123	Seufferth	Jochen	OFD Hannover	Optimierung des Verfahrens bei Erstattungsleistungen des Arbeitsamtes nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes	2 400,—
5180	Weidlich	Hartmut	Amtsgericht Braunschweig	Verlagerung von Aufgaben des Rechtspflegers in Grundbuchsachen auf Beamte des mittleren Dienstes	250,—
5211	—	—	—	Änderung des Vordrucks „PolN 189“	250,—
5231	Ellendt	Petra	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	Änderung des Vordrucks 035.000.002 (Reisekostenrechnung)	250,—
5271	Retzlaff	Bernd	Niedersächsisches Umweltministerium	Nutzung des Potenzials der Diplomarbeiten an Fachhochschulen	150,—
5289	Marken	Heiko	Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt	Wiederbefüllung von Trainingspatronen für Reizstoffsprühgeräte	1 000,—
	Weißflog	Hans-Günther			
5291	Friedrich	Sonja	Landesschulbehörde	PowerPoint-Präsentation zur Schullaufbahneempfehlung der Grundschulen	450,—
	Schulte-Wieschen	Ulrich	Clemens-August-Gymnasium Cloppenburg		
	Peters	Thorsten	IGS Fürstenau		
5296	Dumstorff	Gerd	Polizeikommissariat Papenburg	Digitaler Ermittlungsbeleg mit Einbindemöglichkeit von Beweisfotos	200,—
5299	Kratsch	Thomas	NLBV Hannover	Abrechnung privater Telefongebühren mittels einer Access-Datenbank	350,—
5332	Steinbrecher	Petra	Finanzamt Osterholz-Scharmbeck	StarCalc-Vorlage für Aufteilungsbescheide nach den §§ 268 ff. der Abgabenordnung	500,—
	Götter	Hans-W.			
	Figger	Thomas	Finanzamt Wesermünde		
	Kramer	Jens			
5340	Hennig	Sandra	Finanzamt Rotenburg (Wümme)	Änderung des OFD-Vordrucks „Inso 8“	200,—
5345	Braack	Helga	Finanzamt Stade	Änderung des Vordrucks zur Ankündigung der Zwangsvollstreckung	200,—
5359	Kirchhoff	Siegfried	Finanzgericht Hannover	Reduzierung von Portokosten im Gerichtswesen	900,—
5373	Klein	Ulrike	Finanzamt Cuxhaven	Neuaufnahme eines programmierten Erläuterungstextes zur Mitteilung der Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf	100,—
5374	Hennig	Sandra	Finanzamt Rotenburg (Wümme)	Verzicht auf Mehrausfertigungen von Steuerbescheiden und Hinweislisten im Bewertungsbereich	750,—
5378	Tack	Brigitte	Finanzamt Delmenhorst	Maschinelle Unterstützung bei der Führung der Kassenbücher in den Finanzkassen	250,—
5385	Lay	Ursula	Finanzamt Emden	Einstellung des Drucks von Vordrucken für das personelle Steuerveranlagungsverfahren	100,—
5386	Sander	Axel	Finanzamt Peine	Verwendung von StarCalc-Tabellen im Bereich des Zahlungsverkehrs bei den Finanzämtern	250,—
5392	Glosemeier	Manfred	Eichamt Osnabrück	Umbau von Metallgewichtskästen zur Reduzierung von Unfallgefahren und Transportschäden	200,—
5404	—	—	—	Aufnahme des „mechanischen Körners“ in den Einsatzmittelkatalog der Polizei	150,—
5405	Hampel	Lars	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Erhöhung der Nutzerorientierung des Formular-Service im Service-Portal des Landes Niedersachsen	200,—
5406	Klein	Ulrike	Finanzamt Cuxhaven	Erweiterung der programmierten Erläuterungstexte zu § 33 EStG	250,—
5408	Müller	Gerd	Eichamt Hannover	Erstellung von Eichprotokollen für elektronische Feuchtebestimmer	200,—
5410	Ottens	Werner	Finanzamt Lingen (Ems)	Bearbeitung von Insolvenzfällen; Einrichtung neuer Sperrvermerke	300,—
5411	Klein	Ulrike	Finanzamt Cuxhaven	Erweiterung des automatischen Steuerfestsetzungsverfahrens um einen Bearbeitungshinweis und einen Erläuterungstext bei Begrenzung der Aufwendungen nach § 33 a Abs. 1 EStG	100,—
5414	Klages	Martin	Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen	Staubschutzgehäuse für Projektionsanlagen in Raumschießanlagen	1 000,—

**Anerkennung der
Hans-Georg-Ring-Stiftung**

Bek. d. MI v. 3. 3. 2006 — RV H 2.02 11741/H 57 —

Mit Schreiben vom 12. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 12. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Hans-Georg-Ring-Stiftung mit Sitz in Lemförde gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und die Unterstützung unverschuldet in soziale Not geratener Personen im Landkreis Diepholz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hans-Georg-Ring-Stiftung
c/o Elastogran GmbH
Landwehrweg
49448 Lemförde.

— Nds. MBL Nr. 12/2006 S. 199

**Anerkennung der
Dr. med. Helene-Marie Fastje-Stiftung**

Bek. d. MI v. 3. 3. 2006 — RV H 2.02 11741/H 58 —

Mit Schreiben vom 21. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 11. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Dr. med. Helene-Marie Fastje-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der schulischen sowie universitären Bildung und Erziehung von Menschen mit dem Schwerpunkt der wissenschaftlichen und kulturellen Ausrichtung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. med. Helene-Marie Fastje-Stiftung
c/o Commerzbank AG, Nachlass- und Stiftungsmanagement,
60261 Frankfurt am Main.

— Nds. MBL Nr. 12/2006 S. 199

**Anerkennung der
Karlheinz-Hartmann-Stiftung**

Bek. d. MI v. 3. 3. 2006 — RV H 2.02 11741/K 37 —

Mit Schreiben vom 27. 12. 2005 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 10. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Karlheinz-Hartmann-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung medizinischer Forschung und Therapie insbesondere auf den Gebieten der Onkologie und der Neurologie sowie die Unterstützung von Einrichtungen zur medizinischen Versorgung insbesondere Patienten mit fortgeschrittenen nicht heilbaren Erkrankungen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Karlheinz-Hartmann-Stiftung
Grünwaldstraße 22
30177 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 12/2006 S. 199

**Anerkennung der
Monte Cassino Stiftung in Gedenken
an Richard Hartinger (18. 9. 1900—21. 5. 1944)**

Bek. d. MI v. 3. 3. 2006 — RV H 2.02 11741/M 21 —

Mit Schreiben vom 7. 2. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 11. 2005 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Monte Cassino Stiftung in Gedenken an Richard Hartinger (18. 9. 1900—21. 5. 1944) mit Sitz in Rinteln gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Erhaltung der Gedenkstätten des zweiten Weltkrieges im Monte Cassino Massiv, Süditalien; insbesondere der deutschen Soldatengräber und die Förderung der damit verbundenen Botschaft nach Völkerverständigung in allen Staaten der Welt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Monte Cassino Stiftung
Behrenstraße 44—64
31737 Hameln.

— Nds. MBL Nr. 12/2006 S. 199

**Anerkennung der Stiftung Kardinal von Galen
— Kath. Bildungszentrum im Oldenburger Land —**

Bek. d. MI v. 10. 3. 2006 — RV OL 2.03-11741-04 (029) —

Mit Schreiben vom 9. 3. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 31. 1. 2006 die Stiftung Kardinal von Galen — Kath. Bildungszentrum im Oldenburger Land — mit Sitz in der Stadt Cloppenburg OT Stapelfeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, Maßnahmen der Erwachsenenbildung im Officialatsbezirk Oldenburg zu planen, zu unterstützen und durchzuführen und den Menschen auch geistige Begleitung anzubieten. Die Angebote sollen die Teilnehmer/innen vor allem befähigen, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Zweck der Stiftung ist es ferner, das Wirken des Kardinals Clemens August von Galen lebendig zu halten durch Erforschung seines Lebens, durch Vermittlung der Bedeutung der unantastbaren Würde des Menschen und der zu bewahrenden Werte der Schöpfung (Umwelt).

— Nds. MBL Nr. 12/2006 S. 199

**Durchführung des NFAG¹;
Steuerverbundabrechnung 2005**

RdErl. d. MI v. 23. 3. 2006 — 33.21-10463 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2005 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	5 456 124 589,14
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	6 507 083 557,40

¹) I. d. F. vom 26. 5. 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 394).

3. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	4 588 350,30
4. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	255 983 373,50
5. das Istaufkommen an der Kraftfahrzeugsteuer	863 645 517,91
6. das Istaufkommen an der Rennwettsteuer	955,12
7. das Istaufkommen an der Lotteriesteuer	166 820 629,19
8. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	603 423,56
9. das Istaufkommen an der Biersteuer	29 977 564,13
10. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	43 196 993,48
11. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes	510 086 554,61
12. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	343 595 334,15
13. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	188 034 396,29
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	14 369 741 238,78
davon 15,04 v. H. gemäß § 1 Abs. 1 NFVG vom 12. 3. 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 389)	2 161 209 082,31
zuzüglich 33 v. H. der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	127 711 868,53
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2004 (§ 1 Abs. 3 NFAG)	27 944 077,97
Gesamtbetrag der Finanzausweisungen	2 316 865 028,81
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	24 676 848,00
Gesamtbetrag der Finanzausweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	2 341 541 876,81

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2005 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzausweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage, Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben und Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	2 287 584 928,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ²⁾	36 350 000,00	2 323 934 928,00
mithin Nachzahlung für 2005		17 606 948,81

²⁾ Nachrichtlich:

Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2005 verausgabt	28 893 200,00 EUR,
zusätzlich wurden verbindlich zugeteilt	17 367 780,59 EUR.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 121 764,72 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 17 606 948,81 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2006 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

An
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover
das Niedersächsische Landesamt für Statistik

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 199

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2007 —

Bek. d. MS v. 8. 3. 2006 — 501.11-21205.1.07.1 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e des Baugesetzbuchs (BauGB) werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 GG (VV-Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV-Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2007 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden, die nach den Städtebauförderungsrichtlinien (R-StBauF) bis zum 1. 9. 2006 beim MS (jeweilige Regierungsvertretung) einzureichen sind.

Zu Form und Inhalt der Anmeldungen wird auf Nummer 117 der R-StBauF vom 15. 6. 1979 (Nds. MBl. S. 1369), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS vom 9. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 59), unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen verwiesen.

1. Abweichungen und Erläuterungen

Das Städtebauförderungsprogramm gliedert sich in folgenden Programmkomponenten:

a) Normalprogramm

Das Normalprogramm dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebiets.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) als Gesamtmaßnahme.

b) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder — vorbehaltlich einer Änderung der R-StBauF — auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

c) **Stadtumbau**

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen und wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder — vorbehaltlich einer Änderung der R-StBauF — auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

Anmeldeunterlagen

Die im Programmjahr 2006 im Zusammenwirken mit dem Bund aufgrund der Änderung des BauGB aktualisierten Anmeldeformulare stehen auch für das Programmjahr 2007 auf der Internetseite des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Zu Nummer 117.4

Anlage 5 wird ersetzt durch die im Internet veröffentlichten Vordrucke (Anmeldebogen und Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung).

Zu Nummer 117.5

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderprogramm des Landes — Programmjahr 2006 — angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es hierfür lediglich der Anmeldung nach den im Internet veröffentlichten Vordrucken (Anmeldebogen und Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung) ohne Vorlage der weiteren Unterlagen.

Zu den Nummern 117.5.1 und 117.6.1

Anlage 6 wird ersetzt durch den im Internet veröffentlichten Vordruck (Erfassungsbogen).

Zu Nummer 117.5.5

Sofern in den Programmkomponenten „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf — die soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen nicht im Rahmen einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden sollen, sondern Stadterneuerungsgebiete gemäß § 171 e oder Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b BauGB festgelegt werden sollen, sind ebenfalls Übersichtskarten über die Gebiete vorzulegen.

Zu den Nummern 117.5.6 und 17.6.2

Anlage 1 (siehe Nummer 17.5.6) und Anlage 17 (siehe Nummer 17.6.2) werden ersetzt durch die im Internet veröffentlichten Vordrucke.

Zu Nummer 117.6.4

Bei Fortsetzungsmaßnahmen sind in jedem Fall Übersichtskarten über die räumliche Abgrenzung des Förderungsgegenstandes vorzulegen.

Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebiets gegenüber dem im Programmjahr 2005 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen; die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung

sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit eventuell verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen.

Zu Nummer 117.6.6

Auf die Angaben zum Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen gemäß Anlage 8 wird verzichtet.

Zu den Nummern 117.5.8, 117.5.9, 117.6.7 und 117.6.8

Auf die Übersichten über die Finanzlage und fünfjährige Finanzplanung der Gemeinde wird verzichtet.

2. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

3. Hinweis zur EFRE-Förderung

Soweit angemeldete Maßnahmen in Ziel-2-Gebieten liegen, wird unter Bezugnahme auf § 149 BauGB darauf hingewiesen, dass die Kosten- und Finanzierungsübersicht auch die Finanzierungsanteile des EFRE enthalten muss.

Die zukünftige EFRE-Förderung für die Förderperiode 2007 bis 2013 befindet sich noch in der Planungsphase, sodass nähere Hinweise hierzu zu gegebener Zeit gesondert erfolgen werden.

An die
Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 200

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Tierschutz;
Überspannung von Teichanlagen**

RdErl. d. ML v. 9. 3. 2006 — 204.1-42506-14 —

— VORIS 78530 —

Bezug: RdErl. v. 2. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 848)
— VORIS 78530 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird im vierten Spiegelstrich nach dem Wort „wodurch“ das Wort „das“ eingefügt.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine fachgerecht durchgeführte Überspannung von Fischteichen ist aus derzeitiger Sicht ein geeignetes Mittel, fischfressende Vögel von Teichanlagen fern zu halten. Voraussetzung für den Erfolg dieser Abwehrmaßnahme ist eine professionelle Überspannung, d. h., dass die Arbeit von Firmen mit einschlägigen Erfahrungen durchgeführt werden muss. Anforderungen an die technische Gestaltung der Überspannung sind dem Sonderdruck ‚Die Einhausung von Forellenanlagen zur Abwehr von fischfressenden Vögeln‘ aus Fischer und Teichwirtschaft 48, Heft 8/1997, S. 330 bis 334, zu entnehmen, der bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen — Fachbereich 3.1.4 —, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover, erhältlich ist. Weitere Informationen zur Überspannung von Teichanlagen gibt Anlage 8 der Empfehlungen für den Bau und Betrieb von Fischteichen des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft

(Material Nr. 99; Stand Juni 2001), die im Internet unter <http://www.bayern.de/lfw/service/download/fische-teiche.pdf> erhältlich ist oder bei Bedarf beim Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 204.1, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, angefordert werden kann.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
- d) Im neuen Absatz 3 werden das Wort „Graureiher“ durch das Wort „Vögel“ ersetzt und nach dem Wort „überlisten“ das Wort „können“ eingefügt.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 201

Erlaubnis zum Betrieb von Wettannahmestellen für Pferderennen

Bek. d. ML v. 10. 3. 2006 — 103-12256/4-52 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2006 jeweils in

27478 Cuxhaven-Altenwalde, Hauptstraße 40 a,
38226 Salzgitter, Schillerstraße 46,
38440 Wolfsburg, Porschestraße 41 e, und
30175 Hannover, Volgersweg 17,

eine Wettannahmestelle für deutsche Trab- und Galopprennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 202

K. Umweltministerium

Feststellung gemäß § 3 a UVPG

Bek. d. MU v. 15. 3. 2006 — 44-40311/8 (12.25) —

Die E.ON Kernkraft GmbH hat als Vertreterin der Genehmigungsinhaber des Kernkraftwerks Grohnde (KWG) mit Schreiben vom 5. 11. 2002 beim MU einen Antrag gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2365), auf Änderung der Dauerbetriebsgenehmigung gestellt. Der Antrag beinhaltet die Rücknahme von radioaktiven Betriebsabfällen aus dem Standortzwischenlager Grohnde.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die eingehend durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 202

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG; Öffentliche Bekanntmachung

**Bek. d. NLStBV v. 15. 3. 2006
— GB Oldenburg-6111-30314-9 —**

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die von der Flughafen-Betriebsgesellschaft Cuxhaven/Nordholz mbH, Walter-Carstens-Straße, 27637 Nordholz, beantragte Erweiterung der Betriebszeiten des Flugplatzes Nordholz (See-Flughafen Cuxhaven/Nordholz) gemäß § 6 LuftVG wie folgt genehmigt:

I.

Die regelmäßigen täglichen Flugbetriebszeiten (Ortszeit) werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Donnerstag:	6.00 bis 8.00 Uhr	PPR*
	8.00 bis 17.00 Uhr	allgemeine Betriebszeit
	17.00 bis 22.00 Uhr	PPR*
Freitag:	6.00 bis 8.00 Uhr	PPR*
	8.00 bis 13.00 Uhr	allgemeine Betriebszeit
	13.00 bis 22.00 Uhr	PPR*
Samstag, Sonntag und Feiertag:	6.00 bis 22.00 Uhr	PPR*

II.

Über die in Abschnitt I festgelegten Flugbetriebszeiten hinaus sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Ortszeit) folgende Flugbewegungen (Starts **oder** Landungen) ausschließlich mit Motorflugzeugen über 2 000 kg höchstzulässiges Abfluggewicht (MTOW) — keine Drehflügler — zulässig:

Maximal 180 Flugbewegungen je Kalenderhalbjahr, wobei in einer Nacht nicht mehr als vier Flugbewegungen stattfinden dürfen.

III.

Der Genehmigungsbescheid nebst Antrag mit schalltechnischem Gutachten und lärmmedizinischer Stellungnahme liegt in der Zeit

vom 3. 4. 2006 bis zum 18. 4. 2006

bei folgenden Gemeinden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Stadt Cuxhaven	Gemeinde Nordholz
Grüner Weg 42	Feuerweg 9
27472 Cuxhaven	27637 Nordholz
Samtgemeinde Sietland	Samtgemeinde Land Wursten
Hauptstraße 36	Westerbüttel 13
21775 Ihlienworth	27632 Dorum
Samtgemeinde Hadeln	
Marktstraße 21	
21762 Otterndorf.	

Der Genehmigungsinhaber wurden Auflagen erteilt.

In dem Genehmigungsbescheid ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

* PPR = Flugbewegungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Flughafenbetreiberin erfolgen.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jede oder jeder Beteiligte, soweit sie oder er einen Antrag stellt, durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristinnen oder Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamtinnen oder Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Genehmigungsbescheid von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 202

Landesmedienanstalt

Ausschreibung der UKW-Frequenz Hannover 107,4 MHz

Bek. d. NLM v. 8. 3. 2006

Gemäß § 5 Abs. 2 NMedienG wird die UKW-Frequenz Hannover 107,4 MHz zur Nutzung durch einen Veranstalter bundes- oder landesweiten Hörfunks ausgeschrieben. Programmfenster müssen nach § 14 Abs. 1 NMedienG inhaltlich auf eine mindestens landesweite Verbreitung ausgerichtet sein. Bei Werbefenstern ist das Verbot lokaler Werbung in § 26 Abs. 2 S. 2 NMedienG zu beachten. Die Versammlung der NLM erwartet von dem zuzulassenden Programm eine Ergänzung der bestehenden privaten Hörfunklandschaft.

Die Vorlagepflichten eines Antragstellers regelt im Wesentlichen § 9 Abs. 2 NMedienG. Bei bundesweiten Hörfunkveranstaltungen ist eine Mehrfertigung der Zulassungsurkunde beizufügen. Außerdem ist die aktuelle Verbreitungssituation darzulegen.

Zulassungsanträge müssen spätestens bis

31. 5. 2006

bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen (**Ausschlussfrist**). Es wird gebeten, die Anträge in 30-facher Ausfertigung einzureichen.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Tel. (05 11) 2 84 77-0.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 203

Landeswahlleiter

Kommunalwahlen am 10. 9. 2006; Bekanntmachung nach § 29 Abs. 1 NKWO

Bek. d. Landeswahlleiters v. 14. 3. 2006 — LWL 11421/10 —

1. Gemäß § 29 Abs. 1 NKWO vom 24. 4. 2001 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 3. 2005 (Nds. GVBl. S. 82), gebe ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. 10. 2005 (Nds. MBl. S. 847, 987) für die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am 10. 9. 2006 bekannt, dass die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKWG i. d. F. vom 24. 2. 2006 (Nds. GVBl. S. 91) für folgende Parteien zutrifft:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP).

2. Die nicht in Nummer 1 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 10. 9. 2006 teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, mir dies bis zum 12. 6. 2006 (90. Tag vor der Wahl) anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG).

Meine Anschrift lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 30. 6. 2006 (72. Tag vor der Wahl) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 2 NKWG).

3. Nummer 1 gilt auch für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen; Änderungen werde ich rechtzeitig bekannt geben.

4. Nummer 2 gilt für Wiederholungswahlen und einzelne Neuwahlen mit der Maßgabe, dass die Frist für die Wahlanzeige jeweils mit dem 47. Tag vor der Wahl endet. Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen getroffene Feststellung über die Anerkennung einer Vereinigung als Partei gilt, soweit nicht eine andere Entscheidung ergeht, für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode auch bei einzelnen Neuwahlen (§ 43 Abs. 4 NKWG).

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 203

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG, Wetschen)

Bek. d. GAA Hannover v. 8. 3. 2006 — 118/H000003548/1.4 b)aa)2 —

Die Biogas Wetscher Bruch GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover am 2. 12. 2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 49453 Wetschen, Gemarkung Wetschen, Flur 39, Flurstück 17.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 203

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Siemke, Dannenberg)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 2. 2006
— 49/2005-4.1/LG000003069 —**

Herr Axel Siemke, Breese in der Marsch 16, 29451 Dannenberg, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 234 kW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29451 Dannenberg, Gemarkung Breese in der Marsch, Flur 2, Flurstücke 105 und 106.

Für die beantragte Anlage ist gemäß der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. der Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 204

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Firma Bio Energie Luhetal GmbH & Co. KG i. G., Oldendorf (Luhe)]

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 13. 3. 2006
— LG000004117/4.1-st —**

Die Firma Bio Energie Luhetal GmbH & Co. KG i. G., Mühlenweg 1, 21358 Oldendorf (Luhe), hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt.

Die Anlage wird der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21358 Oldendorf (Luhe), Gemarkung Oldendorf (Luhe), Flur 1, Flurstück 47/11.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 204

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Anlage zur Reparatur von Schiffskörpern in Cuxhaven)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 3. 2006
— LG 000003537 4.1 vBk —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Empting Antriebstechnik und Anlagenbau, Baudirektor-Hahn-Straße, 27472 Cuxhaven, die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr erteilt.

Bei der Anlage handelt es sich um ein gebrauchtes und überholtes Schwimmdock, welches am Hansakai, im Neuen Fischereihafen in Cuxhaven, in 30 Meter Entfernung von dem Betriebsgelände der Firma Empting liegt und der Wartung und Reparatur von 40 bis 50 Schiffen pro Jahr mit einer Länge von bis zu 70 Metern dienen soll.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. 6. 2005 (BGBl. I S. 1666), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt **vom 30. 3. 2006 bis einschließlich 12. 4. 2006** bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Zimmer Nr. 0.139 a,
21339 Lüneburg:

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags	von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr

sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven,
Elfenweg 15, Raum 216,
27474 Cuxhaven:

montags bis donnerstags	von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 204

Anlage

Bescheid Nr. 44/2005

I. Genehmigung

1. Aufgrund des § 4 BImSchG und der Ziffer 3.18 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV in Verbindung mit § 1 und der lfd. Nr. 8.1.1.1 der Anlage der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird hiermit der

Firma
Empting Antriebstechnik und Anlagenbau GmbH
Baudirektor-Hahn-Straße
27472 Cuxhaven

auf ihren Antrag vom 14. 10. 2005, eingegangen am 17. 10. 2005, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt, eine Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr zu errichten und zu betreiben.

Bei der Anlage handelt es sich um ein gebrauchtes und überholtes Schwimmdock, welches am Hansakai, im Neuen Fischereihafen in Cuxhaven, in 30 Meter Entfernung von dem Betriebsgebäude der Fa. Empting liegt und der Wartung und Reparatur von 40 bis 50 Schiffen pro Jahr mit einer Länge von bis zu 70 Metern dienen soll.

2. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts II dieses Bescheides gebunden.

3. Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde,
- nicht innerhalb von drei Jahren die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die vorgenannte Frist verlängern.

4. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

Leitsätze
zum Urteil des Zweiten Senats vom 2. 3. 2006
– 2 BvR 2099/04 –

1. Die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verbindungsdaten werden nicht durch Artikel 10 Abs. 1 GG, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG) und gegebenenfalls durch Artikel 13 Abs. 1 GG geschützt.
2. §§ 94 ff. und §§ 102 ff. StPO genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch hinsichtlich der Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den hierauf gespeicherten Daten und entsprechen der vor allem für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltenden Vorgabe, wonach der Gesetzgeber den Verwen-

dungszweck der erhobenen Daten bereichsspezifisch, präzise und für den Betroffenen erkennbar bestimmen muss. Dem wird durch die strenge Begrenzung aller Maßnahmen auf den Ermittlungszweck Genüge getan (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 –).

3. Beim Zugriff auf die bei dem Betroffenen gespeicherten Verbindungsdaten ist auf deren erhöhte Schutzwürdigkeit Rücksicht zu nehmen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich um Daten handelt, die außerhalb der Sphäre des Betroffenen unter dem besonderen Schutz des Fernmeldegeheimnisses stehen und denen im Herrschaftsbereich des Betroffenen ein ergänzender Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuteil wird.

– Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 205

Stellenausschreibungen

Bei dem **Arbeitsgericht Braunschweig** ist die Stelle für

eine Richterin oder einen Richter
am Arbeitsgericht
(BesGr. R 2)

als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 5. 2006** an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 205

Bei dem **Arbeitsgericht Lingen** ist die Stelle für

die Direktorin oder den Direktor
des Arbeitsgerichts
(BesGr. R 1 mit Amtszulage)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 5. 2006** an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 205

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 3. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2006, Loseblattwerk Ordner, 96,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

– Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 205

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 306. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2006, 108,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

– Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 205

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 120. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2006. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 206

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 78. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 1. 2006. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 206

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 182. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 12. 2005, 83,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 12/2006 S. 206

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG